

Satzung des Vereins

"Wandelküche – Raum für Ernährungswende"

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Wandelküche – Raum für Ernährungswende. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Flensburg.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Bildung sowie Natur- und Umweltschutz mit Blick auf die Ausgestaltung eines nachhaltigen Ernährungssystems. Die Art und Weise, wie Lebensmittel produziert, verarbeitet und verteilt werden ist maßgeblich verantwortlich für den Zustand unserer natürlichen Lebensgrundlagen, die es zu erhalten und wiederherzustellen gilt. Hierbei sind Bildung, Aufklärung und Sensibilisierung die Voraussetzung für Nachhaltigkeit und ein Bewusstsein für soziale und ökologische Transformationsprozesse bezüglich des Ernährungssystems. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 58 bis 61 AO).

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten in Form von Workshops, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Kursen, Vorträgen, Diskussionen, Seminaren etc.
- Förderung des Wissens und des allgemeinen Bewusstseins in der Öffentlichkeit für nachhaltige und gerechte Ernährung sowie gesunde, ressourcenschonende, umwelt- und tierfreundliche Lebensführung
- Durchführung umweltschützender Maßnahmen mit Bezug zu Ernährung wie z.B. Insektenhotels bauen, Blühwiesen anlegen, Hochbeete pflegen, Unterstützung bei naturnaher Gestaltung von Balkon und Garten sowie beim Humusaufbau
- Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen und öffentlichen Institutionen sofern deren Aktivitäten mit den Vereinszwecken übereinstimmen, insbesondere Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie juristischen und natürlichen Personen, z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Infrastruktur und gemeinsame Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelbindung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet das Plenum.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Auf der Mitgliederversammlung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann, ob die Ablehnung beibehalten wird.

§ 5 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell oder auf sonstige Weise. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und fördern.

(2) Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Die Erklärung kann jederzeit gegenüber dem Vorstand geändert werden.

(3) Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahl- und stimmberechtigt. Sie haben jedoch mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Möglichkeit an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, mitzuteilen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Bei Vorlage wichtiger Gründe, wie z.B. dem Vereinszweck entgegengerichtetes oder vereinschädigendes Verhalten, kann die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss entscheiden. Rassistisches, sexistisches oder anderes diskriminierendes Verhalten von Mitgliedern in jeglicher Form wird im Verein nicht toleriert. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitglieder-versammlung mit der Bitte um Prüfung der Entscheidung anrufen.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe und Ausgestaltung der Beiträge entscheidet das Plenum in der Beitragsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind nicht nachschusspflichtig, für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Plenum und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie soll insbesondere die langfristigen Planungen des Vereins beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit 4-wöchiger Einladungsfrist unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung, welche mit dem Plenum abzustimmen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, das Plenum oder mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung dazu hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene E-Mailadresse oder Postadresse gerichtet ist. Bei Präsenz-Mitgliederversammlungen wird der Ort der Versammlung mit der Einladung mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist. Alle Beschlüsse werden durch das Konsensprinzip (wie in der Vereinspraxis beschrieben) getroffen.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung auf Grund zu geringer Teilnahme nicht beschlussfähig, so erfolgt unmittelbar eine neue Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer 2-wöchigen Einladungsfrist und ohne Mindestanzahl von Anwesenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (mindestens jährlich)
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen (mindestens jährlich)
 - Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts (mindestens jährlich)
 - Entlastung des Vorstandes (mindestens jährlich)
 - Empfehlung zum Mitgliedsbeitrag (mindestens jährlich)
 - Satzungsänderungen (bei Bedarf)
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (bei Bedarf)
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch mittels elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet das Plenum. Das Verfahren einschließlich der hierfür eingesetzten Software ist vom Plenum festzulegen und mit der Einladung mitzuteilen. Der Zugang zur Versammlung sollte möglichst barrierefrei gestaltet sein.
- (8) Das Verfahren für eine über elektronische Kommunikation oder gemischt stattfindende

Mitgliederversammlung muss sicherstellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an Abstimmungen teilnehmen können. Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit der Abstimmungsergebnisse müssen sichergestellt sein.

§ 10 Plenum

(1) Zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist das Plenum das beratende, beschlussfassende, ausführende und delegierende Gremium des Vereins. Es ist insbesondere für die laufenden Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins das erste Organ der Entscheidungsfindung.

(2) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen eine Vertretung) sowie Interessierte (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt. Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich an der Willens- und Meinungsbildung des Vereins zu beteiligen.

(3) Das Plenum trifft sich regelmäßig, nach Möglichkeit einmal im Monat. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin.

(4) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt wie in der Vereinspraxis beschrieben.

(5) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung. Es kann bei Bedarf Einfluss nehmen auf die Aufgabenverteilung im Vorstand.
- Das Plenum nimmt Berichte des Vorstands entgegen.
- Das Plenum entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.
- Das Plenum kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Das Plenum entscheidet über Erstattungen und Vergütungen nach §13.

(6) Protokolle sollen so schnell wie möglich verfasst werden. Nach Verschicken des Protokolls gilt eine Woche Einspruchsfrist der Mitglieder für getroffene Entscheidungen. Für Belange, die schneller umgesetzt werden müssen, ist die Einspruchsfrist kürzer. Die genaue Frist wird hier von Fall zu Fall entschieden. In Fällen mit verkürzter Frist ist, wie in der Vereinspraxis beschrieben, stets unverzüglich (vor Ablauf dieser Frist) über die Fristverkürzung zu informieren.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht Vertreter*innen juristischer Personen) sein.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zu ihrem Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen benennen und vom Plenum bestätigen lassen. Alternativ kann der Vorstand auch in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

(4) Dringende Entscheidungen können ohne vorhergehende Beschlüsse des Plenums getroffen werden, müssen jedoch schnellstmöglich dem Plenum mitgeteilt werden. Das Plenum und die

Mitgliederversammlung können jederzeit Rechenschaft vom Vorstand verlangen.

(5) Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich. Ein Antrag an die Mitgliederversammlung auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann gestellt werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür besteht. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Im Falle der Abberufung des Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung muss während der Versammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, das mit Annahme der Wahl unmittelbar sein Amt antritt.

§ 12 Vereinspraxis

Die Arbeitsweise des Vereins kann durch eine schriftlich festgehaltene Vereinspraxis (im Sinne einer Geschäftsordnung) genauer geregelt werden. Die Vereinspraxis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Vergütungen und Erstattungen

(1) Der Verein darf mit Nichtmitgliedern und Mitgliedern, einschließlich der Vorstandsmitglieder, Werk- und Zeitverträge abschließen. Für Tätigkeiten im ideellen Bereich bzw. Zweckbetrieben darf er ebenso Verträge über ehrenamtliche Tätigkeit abschließen. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Arbeit ist möglich. Die gezahlten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen müssen angemessen sein.

(2) Vom Verein beauftragte Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung von dieser gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt nach Tilgung der Verbindlichkeiten des Vereins das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Sie hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar entsprechend den Zwecken des Vereins im Sinne der Förderung der Bildung und des Natur- und Umweltschutzes zur Ausgestaltung eines nachhaltigen Ernährungssystems zu verwenden hat. Die betreffende Organisation wird von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.